



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

24. September 2008

Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Verordnung des Landkreises Stendal über die Entsorgung bestimmter pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Verbrennen	119
2. Stadt Stendal Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“, 2. Änderung	120
3. Stadt Stendal Tiefbauamt	
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung Ausbau „Heerener Straße, L32“	121
4. Stadt Stendal SG Friedhof	
Räumung eines Reihengrabfeldes auf dem kommunalen Friedhof der Stadt Stendal	121
5. Vgem Elbe-Havel-Land	
1. Änderung zur Nutzungs- und Entgeltsatzung der Sadt Sandau	121
6. Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt	
Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	122

Landkreis Stendal

Verordnung

des Landkreises Stendal über die Entsorgung bestimmter pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Verbrennen

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462 Nr. 33/2007) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht vom 25.05.1993 (GVBl. LSA Nr. 25 vom 08.06.1993, S.262) zuletzt geändert am 19.12.2005 durch Artikel 4 der Verordnung zur Rechts- und Vereinfachung (GVBl. LSA Nr. 66 vom 23.12.2005, S. 744) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Nach Maßgabe dieser Verordnung wird zur Durchsetzung der Abfallwirtschaft mit dem Vorrang der Abfallvermeidung und -verwertung das Verbrennen bestimmter pflanzlicher Gartenabfälle von gärtnerisch genutzten Böden geregelt.

Gärtnerisch genutzte Böden im Sinne dieser Verordnung sind Hausgärten, Kleingärten und Gärten auf Erholungsgrundstücken.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Stendal.

Die Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG), des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in ihren jeweils geltenden Fassungen und die zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen, sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Grundsatz

(1) Pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden sind gemäß § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG grundsätzlich zu verwerten, wobei jedem Abfallbesitzer die Verwertungsmöglichkeiten freigestellt sind. So können diese Abfälle durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpfügen und Eigenkompostierung entsorgt bzw. verwertet werden. Des Weiteren besteht für jeden Abfallbesitzer auch die Möglichkeit, die pflanzlichen Abfälle durch Abgabe in Einrichtungen der öffentlichen oder gewerblichen Abfallentsorgung (Recyclinghöfe / Kompostierungsanlagen) ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. bei Vorhandensein über die Biotonne innerhalb der öffentlichen Entsorgung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

(2) Grundsätzlich dürfen nur solche pflanzlichen Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden verbrannt werden, deren Kompostierung oder sonstige Verwertung nicht möglich ist oder diesen Verwertungsgrundsätzen aus Gründen des Pflanzenschutzes sowie des Gemeinwohls widersprechen.

Zu solchen pflanzlichen Abfällen zählen insbesondere von Schädlingen oder Krankheiten befallener Obstbaum- und Strauchverschnitt, sowie grobe Reste krautiger Pflanzen wie z.B. Spargel- und Kartoffelkraut.

§ 4

Kleinf Feuer

(1) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. November und vom 01. Februar bis 15. März zugelassen.

(2) Die Gartenabfälle dürfen in dem im Abs.1 genannten Zeitraum jeweils nur einmal auf dem Gartengrundstück, auf dem sie angefallen sind, mittwochs oder samstags ab 9:00 Uhr in einem Kleinf Feuer verbrannt werden.

Der Verbrennungsvorgang muss innerhalb von zwei Stunden beendet sein und ist spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen.

(3) Die Verbrennungsstelle darf eine Grundfläche von 1,5 Meter x 1,5 Meter und eine Höhe der zu verbrennenden Gartenabfälle von 1 Meter nicht überschreiten.

(4) Bei Kleinf Feuer ist ein Abstand von mindestens 5m zu Gebäuden, Grundstücksgrenzen, Leitungen u.a. brennbaren bzw. gefährdeten Sachen während des Verbrennens einzuhalten.

(5) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer u.ä. benutzt werden. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Kohlen- bzw. Grillanzünder in geringen Mengen.

(6) Beim Abbrennen ist das Feuer unter ständiger Kontrolle einer volljährigen Person zu halten. Erhebliche Rauchentwicklung und Funkenflug, die zu einer erheblichen Belästigung der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarschaft oder zu Verkehrsbehinderungen führen sind zu vermeiden. Treten diese auf, sind unverzüglich Maßnahmen zur Unterbindung durchzuführen, gegebenenfalls ist das Feuer zu löschen.

(7) Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, sodass bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann (z.B. Spaten, Löschwasser).

(8) Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 5

Brauchtf Feuer

(1) Oster- und andere Brauchtf Feuer, die außer handelsüblichen Brennstoffen auch pflanzliche Gartenabfälle enthalten, sind anzeigepflichtig. Als Brauchtf Feuer gelten mit einem Brauchtf Feuer im öffentlichen Interesse stehende Feuer, z.B. Oster- oder Maif Feuer der Gemeinden, Vereine u.a. Körperschaften.

(2) Die Anzeige ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes der Anlage mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Termin beim Landkreis Stendal einzureichen. Anzeigeberechtigt sind öffentlich-rechtliche und private Körperschaften. Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des Feuers sowie für die Entsorgung der Asche bzw. anderer Verbrennungsrückstände.

(3) Die Brauchtf Feuer sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u.ä. keine Brände entstehen können. Die Feuer müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, mindestens folgende Entfernungen haben:

1. 100m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
2. 300m zu Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Einrichtungen der Altenpflege u.a. Anstalten
3. 35m zu sonstigen Gebäuden
4. 50m zu landwirtschaftlichen Gebäuden und land- u. forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
5. 100m zu Naturschutzgebieten, Wäldern, Hecken, Mooren und Heide
6. 50m zu öffentlichen Verkehrsflächen und Wegen
7. 50m zu Energie- und sonstigen Versorgungsleitungen
8. 50m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern
9. 1,5 km zu einem Landeplatz oder Segelfluggelände

(4) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde geringere Mindestabstände gestatten, wenn eine Gefährdung und/oder Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

(5) Offene Feuerstellen auf Flächen mit leichtentzündlichem Bewuchs sind durch einen mindestens 0,5 m breiten Wundstreifen zu sichern, um ein Übergreifen des Feuers zu vermeiden.

Abs.4 und § 2a BauGB abgesehen werden. Es kann von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abgewichen werden.



Das Plangebiet wird wie oben beschrieben begrenzt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11/91 "Uppstall", 2. Änderung nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom

02.10.2008 bis einschließlich 04.11.2008

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich auslegt.

Montag, Mittwoch 07.30 Uhr - 16.00 Uhr
 Dienstag, Donnerstag 07.30 Uhr - 18.00 Uhr
 Freitag 07.30 Uhr - 13.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stendal, den 24.09.2008

K. Schmotz



Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister

**Stadt Stendal
 -Der Oberbürgermeister-**

**Bekanntmachung der Stadt Stendal
 Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung Ausbau „Heerener Straße, L 32“**

Die Stadt Stendal beabsichtigt gemeinsam mit dem Landesbetrieb Bau, Niederlassung Nord und der Abwassergesellschaft Stendal mbH den Ausbau der Heerener Straße, L32 in Stendal (Anbindung Hoher Weg bis Anbindung Industriestraße) in einer Gesamtlänge von ca. 1.150,00 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 314, im Zeitraum vom **25.09.2008 – 23.10.2008** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

**Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie
 Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am 14.10.2008 eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Rathausfestsaal

Beginn: 18.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter, und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 24.09.2008

K. Schmotz



Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister

**Stadt Stendal, SG Friedhof
 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal**

**Räumung eines Reihengrabfeldes auf dem kommunalen Friedhof
 der Stadt Stendal**

Die Nutzungszeit des folgenden Reihengrabfeldes auf dem kommunalen Friedhof der Stadt Stendal ist abgelaufen.

Friedhofsteil III

A 22 von Nr. 1 - 257

Beisetzungen vom 03.11.1980 - 22.12.1983

Dieses Grabfeld wird ab ca. 01. Januar 2009 abgeräumt. Ein Nacherwerb des Nutzungsrechtes von Reihengrabstätten ist gemäß § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Stendal vom 09.10.1995 nicht möglich.

Angehörige von dort Beigesetzten müssen die ihnen gehörenden Grabmale oder Grabtafeln bis zum 30. Dezember 2008 abholen oder abholen lassen. Später besteht kein Anspruch mehr.

Um den Friedhof zu befahren ist eine Bescheinigung erforderlich.

Nähere Auskünfte dazu können eingeholt werden bei der Stadt Stendal, Tiefbauamt, SG Friedhofsverwaltung, Uenglinger Str. 3, Tel. (03931) 651580.

Stendal, 24.09.2008

K. Schmotz



Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister

Vgem Elbe-Havel-Land

1. Änderung

zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Stadtgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Stadt Sandau (Elbe)

Der Stadtrat Sandau (Elbe) hat in seiner Sitzung am 11. 09. 2008 die folgende 1. Änderung zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Stadtgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Stadt Sandau (Elbe) vom 30. 03. 2006 beschlossen:

§ 1

Änderungen

Der Punkt **2. Nutzungsentgelte für Inventarausleihe** erhält folgende neue Fassung:

Für die Nutzung von Inventar der Stadt Sandau (Elbe) sind folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:

Inventar	Nutzungsentgelt (max. 4 Tage)	je weiterer Tag
Tisch	2,00 Euro	1,00 Euro
Stuhl	1,00 Euro	0,50 Euro
Bank	1,50 Euro	1,00 Euro
Bierzeltgarnitur	5,00 Euro	2,50 Euro
Pavillon 3 x 3 m	10,00 Euro	5,00 Euro
Pavillon 3 x 9 m	20,00 Euro	10,00 Euro
Pavillon 6 x 12 m	60,00 Euro	30,00 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Stadtgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Stadt Sandau (Elbe) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandau (Elbe), 11. 09. 2008

Wagner



Wagner
 Bürgermeister

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Verbundnetz Gas AG, Braunstr. 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

FSA 064.00/08 - Mahlpfuhl
FSA 064.00/11 - Döbbelin
FSA 064.00/14 - Rochau
FSA 064.00/16 - Erxleben
FGL 111.00 Salzwedel- Rostock

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Mahlpfuhl	3	35/8
Döbbelin	1	173/17; 47/1
Rochau	8	20/1
Erxleben	7	44/3
Krüden	1	460
Pollitz	6	43
Geestgottberg	3	178; 1142/28; 24/1; 24/2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106
Ernst- Kamieth- Str. 2
06112 Halle (Saale)

vom 24.09.2008 bis zum 22.10.2008 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Str. 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Pilz

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31